

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 17/13 B

L 4 RS 277/12 (Sächsisches LSG)
S 24 RS 1479/11 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.2.2013 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rücknahme eines Bescheids, mit dem die Rechtswidrigkeit früherer Datenfeststellungen festgestellt worden war, sowie einen Anspruch auf Berücksichtigung weiterer Entgelte (Jahresendprämien) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob ein volkseigener landwirtschaftlicher Mastbetrieb, dessen Hauptzweck die Zucht, die Reproduktion von Tierbeständen und die Schlachttierproduktion ist, ein volkseigener Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie sei und somit vom Geltungsbereich der AVItch erfasst wird."



- 8 Mit diesen Formulierungen hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage zum Inhalt einer revisiblen Norm (*vgl/ § 162 SGG*) aufgeworfen. Welche konkrete Vorschrift eines Bundesgesetzes ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, benennt der Kläger nicht. Es ist aber nicht Aufgabe des BSG, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich ihr eventuell eine entsprechende Rechtsfrage entnehmen ließe (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 9 Ebenso wenig hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage dargetan. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zu dem angesprochenen Problemkreis vor, hat der Beschwerdeführer darzutun, dass trotz dieser noch oder wieder Klärungsbedürftigkeit besteht. Hierzu hat er aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl/ hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Im Zusammenhang mit der og Frage erwähnt die Beschwerdebegründung selbst die Urteile des BSG vom 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R - sowie vom 6.5.2004 - B 4 RA 44/03 R. In beiden Entscheidungen hat das BSG zur Frage der betrieblichen Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zur AVItch Stellung genommen. Im ersten Fall hat es entschieden, dass volkseigene Betriebe des Güterkraftverkehrs als Dienstleistungsbetriebe des Verkehrswesens nicht dem Anwendungsbe- reich unterfielen. Dies gelte auch im zweiten Fall für den Industrieertrieb Rundfunk und Fernseh-



hen, bei dem es sich schwerpunktmäßig um einen Dienstleistungsvertrieb und somit nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens handele.

- 12 Schon dass nicht bereits hiervon ausgehend eine Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage möglich wäre, legt die Beschwerdebegründung nicht schlüssig dar. Die bloße Wiedergabe von Sätzen aus dem Urteil vom 9.4.2002 genügt hierfür jedenfalls nicht. Erst recht fehlt jede Auseinandersetzung mit der - vom LSG zitierten - Entscheidung des BSG vom 19.7.2011 - B 5 RS 7/10 R -, in der - nach Ansicht des LSG - das BSG nochmals klarstellend deutlich mache, dass gerade nicht jeder volkseigene Betrieb von der AVltech erfasst worden sei und sich der Begriff "Produktionsbetrieb" im Grundtatbestand des § 1 Abs 1 der 2. DB ausdrücklich auf Industriebetriebe und gerade nicht - wie der Kläger argumentiere - auch auf Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft beziehe.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

